

Satzung des Fun-Sport Vereins Von der Rolle e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Von der Rolle“ und hat seinen Sitz in Dessau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dessau eingetragen. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „Von der Rolle e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2002.
3. Der Verein ist Mitglied im LandesSport-Bund Sachsen - Anhalt und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports vorallem der Sportarten Skateboardfahren, Inlineskaten und BMX-Radfahren.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren
 - Werbung von Kindern und Jugendlichen für diesen Sport
 - Regelmäßige Anfänger- und Trainingskurse
 - Regelmäßiges Sicherheitsfahrtraining
 - Schaffung einer Indoorskatehalle und deren Bereitstellung für Interessierte

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Alle Mittel die dem Verein zufließen

dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten somit keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Auslagen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich für diesen Sport begeistert und über einen guten Leumund verfügt.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein oder dessen Sport erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung und Gemeinschaftsarbeit befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die am das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen teilnehmen und die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein en-

gagieren, aber die Interessen des Vereins fördern.

7. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Bei minderjährigen Mitgliedern Jahren muss das Anmeldeformular von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein, die damit den Jugendlichen zur Ausübung seiner Rechte und Pflichten im Verein bevollmächtigen und für die fristgerechte Zahlung der Beiträge bürgen.

3. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der freiwillige Austritt muß schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Er ist zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Halle auf Dritte überträgt.

6. Vor der Beschlussfassung hat das

Mitglied das Recht, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

7. Gegen den Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.

Diese muss innerhalb eines Monats nach dem Ausschlussbescheids dem Vorstand vorliegen. In der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied die Möglichkeit der persönlichen Rechtfertigung gegeben.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Alle finanziellen und sonstige Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

3. Die Mitglieder haben das Recht auf:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
- Stellen von Anträgen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung
- Mitbestimmung der Geschicke des Vereins
- Teilnahme am Vereinsleben und an allen Veranstaltungen des Vereins
- Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten und den Verein in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken die

von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu leisten, also aktiv am Vereinsleben teilzunehmen

- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge oder andere finanzielle Verpflichtungen rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und quartalsmäßig im Voraus fällig.

Zahltag ist dann jeweils der 1.

2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorsitzender
- dem Stellvertretenden Vorsitzender
- dem Schatzmeister

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Verein berechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zum Antritt ihrer Nachfolger. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen aufgetragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus

persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Die Mitglieder des Vorstands müssen zur Wahl das 18. Lebensjahr überschritten haben.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vorallem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf eines Geschäftsjahres
- Verwaltung und Pflege der Vereinseinrichtung.

5. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Aufgaben an Mitglieder delegiert.

6. Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

7. Der Vorstand trifft nach Bedarf, mindestens jedoch aller 2 Monate zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand beschließt in einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzendem oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das

oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere

folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderungen und Belange des Vereins
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über den Ausschluss der Mitglieder
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbereich von Vorstand, Geschäfts- und Kassenberichten und des Berichtes der Kassenprüfer.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Ferner ist sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

3. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzendem, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglie-

der anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach § 6 dieser Satzung.

6. Die gefassten Entschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 11 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
3. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsbe-rechtigte Liquidatoren.
2. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderen

Grund aufgelöst wird und der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu erfolgen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den LandesSportBund Sachsen - Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.07.2003 beschlossen worden.